

Antrag auf Sonderbeförderung zur Schule im Schuljahr 20 /

Allgemeine Angaben zum Schüler / zur Schülerin:

Name, Vorname	
Geb. Datum	
Straße/ Nr.	
PLZ, Ort	
Ortsteil	

Angaben des / der Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname	
Straße/ Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

Name, Vorname	
Straße/ Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

Änderungen dieser Daten (zum Beispiel neue Adresse nach Umzug, neue Telefonnummer etc.) teile ich der antragsbearbeitenden Stelle unverzüglich mit.

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung der persönlichen Daten gemäß § 31 NSchG (Niedersächsisches Schulgesetz) einverstanden. Das Hinweisblatt zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

X

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Angaben zur Schule:

Name der Schule	
Ort	

Schulform	<input type="checkbox"/> Grundschule	<input type="checkbox"/> Kooperative Gesamtschule
	<input type="checkbox"/> Hauptschule	<input type="checkbox"/> Integrierte Gesamtschule
	<input type="checkbox"/> Realschule	<input type="checkbox"/> Förderschule
	<input type="checkbox"/> Oberschule	<input type="checkbox"/> Ersatzschule
	<input type="checkbox"/> Gymnasium	<input type="checkbox"/> sonstiges
Klasse (im Schuljahr, für das der Antrag gestellt wird)	<input type="checkbox"/> Schulkindergarten	
	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	
festgestellter Förderbedarf	<input type="checkbox"/> Lernen	<input type="checkbox"/> Sprache <input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung
	<input type="checkbox"/> Sehen	<input type="checkbox"/> Emotionale / soziale Entwicklung
	<input type="checkbox"/> Hören	<input type="checkbox"/> körperliche / motorische Entwicklung

Ausnahmegenehmigung nach § 63 NschG

ist nicht erforderlich liegt nicht vor liegt vor, mit Datum _____

Erster Schultag (ab wann wird die Schule besucht)		
Die Beförderung soll beginnen	am:	und enden am:

Schultage	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unterrichtsbeginn	:	:	:	:	:
Unterrichtsende	:	:	:	:	:
Teilnahme Ganztage	:	:	:	:	:

Bemerkungen	

Sonderbeförderung:

wegen	<input type="checkbox"/> dauernder Behinderung <input type="checkbox"/> vorübergehender Behinderung <input type="checkbox"/> vorübergehender Behinderung aufgrund eines Schulunfalls <input type="checkbox"/> sonstigem Anlass _____
Erläuterung Bitte begründen Sie Ihren Antrag. _____ _____	
Wenn die Beförderung wegen nachgewiesener dauernder / vorübergehender Behinderung beantragt wird, ist eine ärztliche Bescheinigung (Attest) beizufügen, aus der folgendes hervorgeht: • die Diagnose (einschließlich der Feststellung, ob öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können) • die voraussichtliche Dauer der Beförderung (längstens bis Schuljahresende) Ergänzend kann von der bearbeitenden Stelle eine amtsärztliche Stellungnahme eingeholt werden.	
Ärztliche Bescheinigung	<input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

Dieses Hilfsmittel ist mitzubefördern:		
<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Faltrollstuhl <input type="checkbox"/> Fester Rollstuhl <input type="checkbox"/> Elektro-Rollstuhl <input type="checkbox"/> Rollator <input type="checkbox"/> Sitzschale/Sitzerhöhung <input type="checkbox"/> Unterarmgehstützen <input type="checkbox"/> sonstiges: _____	Rollstuhlbeförderung Schüler/in ist <input type="checkbox"/> ins Fahrzeug umsetzbar <input type="checkbox"/> im Rollstuhl sitzend zu befördern Rollstuhl ist mit einem Kraftknotensystem ausgerüstet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wird umgerüstet	Rollstuhl-Abmessungen Breite: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____ Gewicht: _____ kg

Eine <u>Begleitperson während der Schüler-Sonderbeförderung</u> muss beim Amt für Inklusion des Landkreises Hameln-Pyrmont beantragt werden.
Eine Begleitperson ist <input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> bereits beantragt

Die Bearbeitungszeit im laufenden Schuljahr kann im Einzelfall, sofern alle benötigten Unterlagen vorliegen, bis zu 5 Werktagen betragen.
Wird der Antrag bewilligt, erhalten Sie eine schriftliche Information, in der u. a. das Beförderungsunternehmen mitgeteilt wird. Wird der Antrag abgelehnt erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.



Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ärztliche Bescheinigung zum

Antrag auf Sonderbeförderung zur Schule im Schuljahr 20 /

Diese Bescheinigung muss durch eine/n Ärztin/Arzt ausgefüllt werden!

Allgemeine Angaben zum Schüler / zur Schülerin:

Name, Vorname	
Geb. Datum	
Straße/ Nr.	
PLZ, Ort	

Die ärztliche Bescheinigung und die sonstigen, vorzulegenden Dokumente müssen so **umfassend** u. **aussagekräftig** sein, dass die bearbeitende Stelle über den Antrag entscheiden kann. Wird keine nachvollziehbare Begründung angegeben, kann der Antrag nicht bewilligt werden.

Diagnose	
Begründung der Notwendigkeit einer Sonderbeförderung	
Auswirkung der Erkrankung / Behinderung bei der Zurücklegung des Schulweges	
Es liegt ein Schulunfall vor	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Datum des Unfalls:
Weitere Dokumente beigelegt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Anzahl:
Sonderbeförderung ist voraussichtlich erforderlich im Zeitraum (Datum angeben)	
vom:	bis:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Ärztin/Arzt

Hinweise zur Informationspflicht gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher

- Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151 903-0
Fax: 05151 903-1502
landkreis@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

Datenschutzbeauftragter

- Marco Puschmann
Hannoversche Informationstechnologien –
HannIT AÖR
Hildesheimer Straße 47
30169 Hannover
Telefon: 0511 / 70040-332
E-Mail: marco.puschmann@hannit.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Anspruchsprüfung bei der Schülerbeförderung verarbeitet. Dies umfasst Aufgaben nach § 114 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont: Ausstellung kostenfreier Regionaler Schüler- und Azubi-Tickets (RegioSAT, früher SSZK), Beförderung im freigestellten Verkehr, Erstattungen von Schülerbeförderungskosten im öffentlichen Personennahverkehr sowie mit PKW.
- Rechtsgrundlage ist § 31 Abs. 1 Satz 2 NSchG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der DSGVO.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und der Landkreis Hameln-Pyrmont kann die Beförderung Ihres Kindes nicht gewährleisten bzw. umsetzen. Der Antrag wird dann abgelehnt.

Empfänger der personenbezogenen Daten

- Für die Beauftragung der Beförderungsleistung werden die personenbezogenen Daten an die jeweiligen Auftragsverarbeiter außerhalb der Behörde weitergegeben (Beförderungsunternehmen).

Speicherdauer der Daten

- Die Aufbewahrungsfrist der Daten beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres, nachdem das letzte Schriftstück eines Vorgangs einer Akte zugefügt wurde. Nach Ablauf dieser 10 Jahre werden die gespeicherten Daten gelöscht.

Ihre Rechte nach DSGVO

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht

- Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de)

Hinweise zur Schüler-Sonderbeförderung

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zuständig. Er muss die in seinem Gebiet wohnenden, anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zumutbar von ihrer Wohnadresse zur Schule und zurück befördern.

Rechtliche Grundlage ist § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont (siehe www.hameln-pyrmont.de).

Generell erfolgt die Schülerbeförderung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Abweichend kann für Schülerinnen und Schülern mit dauerhafter oder vorübergehender Behinderung sowie in geprüften Einzelfällen eine besondere Beförderungsnotwendigkeit vorliegen. Die Schülerbeförderung erfolgt in diesen Fällen durch ein vom Landkreis beauftragtem Beförderungsunternehmen als „Sonderbeförderung“.

Aufgrund des Auftragsvolumens müssen diese Beförderungsleistungen in einem öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschrieben werden. Das ist ein förmliches, objektives Verfahren, bei dem die vergaberechtlich vorgegebenen Verfahrensschritte eingehalten werden müssen. Alle öffentlichen Auftraggeber sind an dieses Verfahren gebunden. Beförderungsleistungen werden in der Regel für 5 Jahre vergeben.

Beantragung / Änderung / Einstellung einer Sonderbeförderung

Eine Sonderbeförderung ist beim Schulamt des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Homepage des Landkreises. Die Bearbeitungszeit beträgt abhängig vom Einzelfall bis zu 5 Werktagen. Bei einer Bewilligung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung, in der unter anderem das Beförderungsunternehmen mitgeteilt wird. Muss der Antrag abgelehnt werden, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Wichtige Änderungen (Wohnortwechsel, Schulwechsel, Dauererkrankung, Änderung der im Antrag genannten Telefonnummer, Änderung der benötigten Hilfsmittel ...) sind eigenständig dem Landkreis frühzeitig und unbedingt schriftlich mitzuteilen.

Sofern eine Beförderung nicht mehr benötigt wird, weil das Kind zum Beispiel am ÖPNV teilnehmen kann, ist dies der Schule sowie dem Landkreis umgehend mitzuteilen.

Verhältnis zwischen Landkreis, Beförderungsunternehmen und Erziehungsberechtigten

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist als Träger der Schülerbeförderung Auftraggeber der Beförderungsunternehmen und diesen gegenüber weisungsberechtigt. Grundlage ist ein Vertrag über

die Beförderung von Schülerinnen und Schülern von der Wohnadresse zur Schule und zurück. Erziehungsberechtigte sind „Leistungsempfänger“. Bei Hinweisen und Fragen zu den oben genannten Regelungen ist Ansprechpartner ausschließlich der Landkreis Hameln-Pyrmont.

Umgang mit Beschwerden

Zunächst ist zu versuchen, eine Klärung direkt mit dem Beförderungsunternehmen herbeizuführen. Der Landkreis soll anschließend informiert werden. Ist eine Einigung oder Verständigung nicht erfolgreich, ist ebenfalls der Landkreis einzuschalten.

Leistungsumfang

Die Beförderungsleistung wird durch das Schulamt des Landkreises Hameln-Pyrmont beauftragt. Wahlmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines bestimmten Beförderungsunternehmens bestehen nicht.

Die Beförderung findet grundsätzlich in Gruppen statt. Nur in begründeten Ausnahmefällen beauftragt der Landkreis ein Beförderungsunternehmen mit der Einzelbeförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers.

Die Beförderung erfolgt zum Unterrichtsbeginn von der Wohnadresse der Schülerin bzw. des Schülers zur Schule und nach Unterrichtsschluss zurück (Hin- und Rückfahrt).

In Einzelfällen kann auch nur folgendes genehmigt werden:

- Beförderung von der Wohnadresse zur Schule (nur Hinfahrt)
- Beförderung von der Schule zur Wohnadresse (nur Rückfahrt)
- Beförderung nur an einzelnen Wochentagen
- Teilstreckenbeförderung (Zubringer)

Der Landkreis erteilt den Beförderungsauftrag grundsätzlich für die Fahrten zwischen der von den Erziehungsberechtigten mitgeteilten Wohnadresse der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule. Abweichende Beförderungen müssen rechtzeitig mit dem Schulamt des Landkreises abgestimmt werden.

Kosten für abweichende Beförderungen, die nicht im Vorfeld mit dem Landkreis abgestimmt wurden und für die der Landkreis keinen Beförderungsauftrag erteilt hat, werden nicht vom Landkreis getragen. Würde eine Beförderung zwischen Erziehungsberechtigten und Beförderungsunternehmen abgestimmt, sind die entstandenen Kosten folglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Die Beförderung erfolgt grundsätzlich täglich von Montag bis Freitag.

In den Schulferien, an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und an Tagen, an denen die Schule

anderweitig geschlossen bleibt, findet keine Beförderung statt. Fahrten zu einer Ferienbetreuung gehören nicht zur Schülerbeförderung. Fahrten von einer Betreuungseinrichtung wie beispielsweise Nachmittagsbetreuung oder Tagesgruppe, die nach Unterrichtschluss besucht werden, zurück zur Wohnadresse nach der Betreuungszeit, gehören nicht zur Schülerbeförderung.

Kurzfristige Unterrichtsausfälle oder akute Erkrankungen von Schülern und Schülerinnen während der Unterrichtszeit begründen keine Extrafahrten. Hier besteht eine Beförderungspflicht der Erziehungsberechtigten.

Abholung von der Wohnadresse/ Ankunft an der Wohnadresse

Vor Beginn der Beförderung wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Beförderungsunternehmen ein Haltepunkt abgesprochen und durch das Beförderungsunternehmen die jeweilige Abhol- und Bringzeit mitgeteilt.

Sollte ein Kind morgens nicht am vereinbarten Haltepunkt sein, beträgt die Wartezeit für das Fahrpersonal 3 Minuten. Danach geht die Beförderungspflicht auf die Erziehungsberechtigten über. Längere Wartezeiten für das Fahrpersonal sind nicht möglich, da die übrigen Kinder der Tour ebenfalls pünktlich abgeholt werden müssen.

Sollten sich Verspätungen einzelner Schülerinnen bzw. einzelner Schüler häufen, informiert das Beförderungsunternehmen den Landkreis.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat am vereinbarten Abholpunkt – in der Regel vor dem Wohngrundstück – auf die Abholung zu warten. Die Übergabe der Schülerinnen und Schüler bei Antritt und Abschluss der Beförderung erfolgt am Fahrzeug, nicht an der Haustür. Die Mitwirkungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten.

Zur vereinbarten Bringzeit hat ein Erziehungsberechtigter die Schülerin bzw. den Schüler persönlich in Empfang zu nehmen. Sollte zur vereinbarten Zeit kein Erziehungsberechtigter angetroffen werden, versucht das Beförderungsunternehmen telefonisch Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen. Sollte auch hier keine verbindliche Absprache mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden können, wird die Schülerin bzw. der Schüler dem Jugendamt übergeben, wo er/sie so lange betreut wird, bis die Erziehungsberechtigten den Schüler/die Schülerin abholen. Außerhalb der Servicezeiten des Jugendamts wird die Polizei kontaktiert.

Bitte regeln Sie mit dem Beförderungsunternehmen deshalb im Voraus, wer im Verhinderungsfall den Schüler/die Schülerin in Empfang nehmen darf. Das Fahrpersonal ist angewiesen, die

Kinder nicht an fremde, nicht im Voraus benannte, Personen zu übergeben.

Kurzfristige Änderungen

Sie sind verpflichtet, dass Beförderungsunternehmen bei kurzfristigen Änderungen (z. B. nicht benötigte Fahrten aufgrund Erkrankung) umgehend zu informieren. Der Landkreis kann die Kosten für durch Sie verursachte Leerfahrten (z.B. als Folge einer unterlassenen Krankmeldung) von Ihnen zurückfordern.

Beförderungszeiten

Die Beförderungszeit beginnt mit dem Einstieg des Schülers/der Schülerin in das Fahrzeug und endet mit der Ankunft an der jeweiligen Schule. Die maximal zulässigen Beförderungs- und Wartezeiten entnehmen Sie bitte der „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont“ unter www.hameln-pyrmont.de.

Sollten Umstiege notwendig sein, zählen diese zur Gesamtbeförderungszeit. Schüler/innen mit geistiger oder körperlicher Behinderung werden ohne Umstiege befördert. Für alle anderen Schüler/innen ist maximal ein Umstieg an einem verkehrssicheren, geschützten Punkt unter ständiger Beaufsichtigung möglich.

Begleitperson während der Beförderung zur Schule

Sollte es erforderlich sein, dass bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern, eine Begleitperson oder medizinische Fachkraft mit fährt, wäre diese über das Team Inklusion des Landkreises zu beantragen. Begleitungen werden grundsätzlich für ein Schuljahr bewilligt.

Beförderung bei schwierigen Witterungsverhältnissen

Bei schwierigen Witterungsverhältnissen (z. B. Glatteis) entscheidet im Einzelfall der Fahrer bzw. das Beförderungsunternehmen, ob eine Fahrt durchgeführt werden kann. Ist für eine Schule Unterrichtsausfall angeordnet oder fällt im gesamten Kreisgebiet der Unterricht aus, findet keine Sonderbeförderung statt.

Haben Sie Fragen?

Dann kontaktieren Sie uns unter:

Landkreis Hameln-Pyrmont

Süntelstraße 9

31785 Hameln

Telefon: 05151 / 903-3701 und -3706

Telefax: 05151 / 903-63701 und -63706

E-Mail: schulamt@hameln-pyrmont.de